AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 13. Mai 2004 | 28. Jahrgang / Nr. 18

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

198. Bekanntmachung gem. § 4 Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Neufassung vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) hier: **Deichverband Osterstader Marsch**

199. Berichtigungen der Verordnungen des **Landkreises Cuxhaven** über die geschützten Landschaftsbestandteile in der Stadt Langen, Samtgemeinde Bederkesa, Samtgemeinde Beverstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Samtgemeinde Hadeln, Samtgemeinde Hemmoor, Samtgemeinde Land Wursten, Gemeinde Nordholz, Gemeinde Schiffdorf und Samtgemeinde Sietland vom 08. Januar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Cuxhaven vom 12. Februar 2004 unter lfd. Nr. 64-73

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

200. Sechsundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Beverstedt**, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven, vom 23. September 2002

201. Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kindertagesstätten der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, (Kindergarten-/Kinderspielkreisgebührensatzung) vom 27. Juni 2000

202. Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. März 2004

203. Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens in der **Gemeinde Kirchwistedt,** Landkreis Cuxhaven, vom 29. März 2004

204. Haushaltssatzung der **Gemeinde Kührstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 13. April 2004

205. Haushaltssatzung der **Gemeinde Stinstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2004 vom 20. April 2004

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

198.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4 Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Neufassung vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378)

Der Deichverband Osterstader Marsch, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt, hat mit Datum vom 06. April 2004 die Vorprüfung des Einzelfalles für ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) in der zurzeit gültigen Fassung zur, Herstellung eines Gewässers im Deichvorland bei Rechtebe (Gemarkung Wersabe) beantragt. Die Herstellung des Gewässers wird bedingt durch Bodenentnahmen für die erforderliche Bestickanpassung des Weserdeiches.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ist entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG für das Vorhaben vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 27. April 2004

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Kreisrat

199.

BERICHTIGUNGEN
der Verordnungen des Landkreises Cuxhaven über die geschützten Landschaftsbestandteile in der Stadt Langen, Samtgemeinde Bederkesa, Samtgemeinde Beverstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Samtgemeinde Hadeln, Samtgemeinde Hemmoor, Samtgemeinde Land Wursten, Gemeinde Nordholz, Gemeinde Schiffdorf und Samtgemeinde Sietland vom 08. Januar 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Cuxhaven vom 12. Februar 2004 unter lfd. Nr. 64-73

In den jeweiligen Verordnungen werden in § 9 Abs. 1 die Worte „Regierungsbezirk Lüneburg“ durch die Worte „Landkreis Cuxhaven“ ersetzt.

Cuxhaven, den 13. Mai 2004

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

200.

SECHSUNDZWANZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, Landkreis Cuxhaven, vom 23. September 2002

Aufgrund der § 1 Abs. 3, § 2 und § 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Beverstedt diese Sechsundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, beschlossen.

Beverstedt, den 23. September 2002

Samtgemeinde Beverstedt

Götjen
Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

Rebien
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. September 2002 die Sechsundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt, Mitgliedsgemeinde Lunestedt, beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat die Sechsundzwanzigste Änderung mit Verfügung vom 15. Dezember 2003, Az.: 204.12-21101-CUX/Bev-26, gemäß § 6 Baugesetzbuch mit einer Maßgabe genehmigt. Der Samtgemeinderat ist in seiner Sitzung am 22. März 2004 dieser Maßgabe beigetreten.

Der Änderungsbereich der Sechsundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung) durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

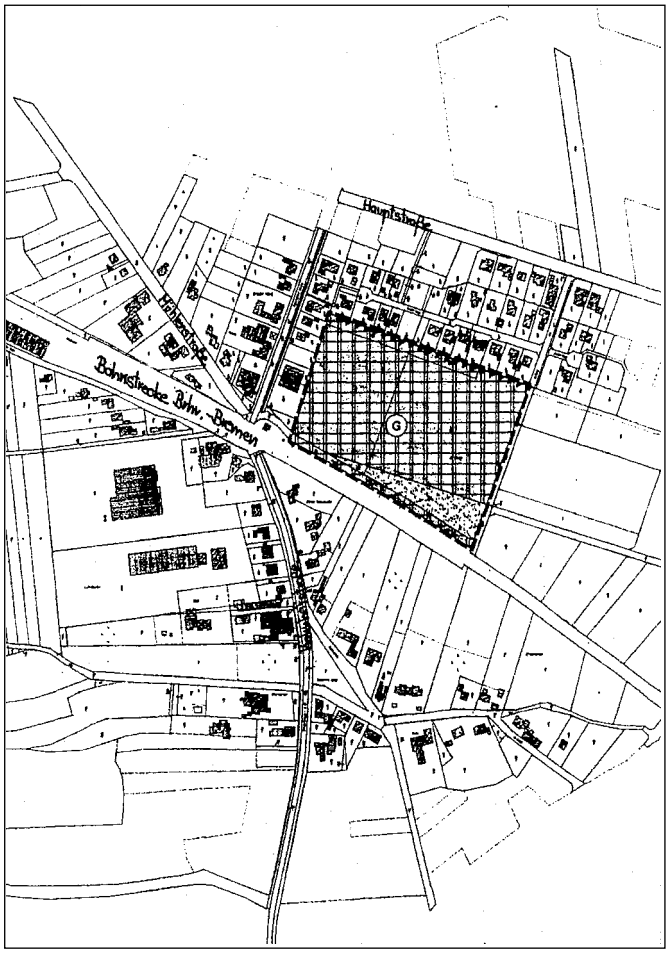

Die Sechsundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes sowie sein Erläuterungsbericht können im Rathaus der Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt, Zimmer 120, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Beverstedt vom 23. September 2002 wirksam.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 des Baugesetzbuches dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägungen sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Beverstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Beverstedt, den 29. April 2004

Samtgemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

201.

DRITTE SATZUNG
zur Änderung der Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, (Kindergarten-/Kinderspielkreisgebührensatzung) vom 27. Juni 2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in des Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Neufassung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), hat der Rat der Samtgemeinde Hagen in seiner Sitzung am 17. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid mindestens jedoch den des Vorvorjahres) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommenssteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet. Zum Einkommen gehören auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltsersatzleistungen, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Renten, Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc.

§ 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2)

1. Der individuelle Teilbetrag, der pro Betreuungswochenstunde in der Einrichtung fällig wird, beträgt

bis zur Freibetragsgrenze nach Abs. 1	3,30 €
bis 10 % über dieser Freibetragsgrenze	3,70 €
bis 20 % über dieser Freibetragsgrenze	4,20 €
bis 30 % über dieser Freibetragsgrenze	4,70 €
ab 30 % über dieser Freibetragsgrenze	5,20 €

2. Auf die Nachmittagsgruppe des Kinderspielkreises Uthlede findet die Berechnung der individuellen Gebühr sowie die Gebührenberechnung nach Betreuungswochenstunden gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Für den Besuch der Nachmittagsgruppe des Kinderspielkreises Uthlede wird ein pauschaler Monatsteilbetrag von 40,00 € fällig.

(3) Bei Inanspruchnahme der Öffnungszeiten, die nicht Betreuungszeiten sind, ist eine Pauschale von 10,00 € monatlich fällig. Wenn der Gebührenpflichtige nur die Vor- oder Nachlaufzeit (Sonderöffnungszeit) in Anspruch nimmt, ist eine monatliche Gebühr von 7,50 € fällig. Bei einmaliger Inanspruchnahme einer Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von 1,00 € pro Sonderöffnungszeit fällig.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2004 in Kraft.

Hagen, den 17. Februar 2004

Samtgemeinde Hagen
Skorniakow
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

202.

SIEBENUNDFÜNFZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, vom 29. März 2004

Der Rat der Samtgemeinde Land Wursten hat in seiner Sitzung am 29. März 2004 die Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten beschlossen. Die Bezirksregierung Lüneburg hat diese mit Verfügung vom 20. April 2004 (Az.: 204.12-21101-Cux/Lwu: 57) genehmigt.

Die Siebenundfünfzigste Änderung besteht aus einer Fläche. Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (M 1:5.000, verkleinerte Darstellung) schwarz durchbrochen umrandet dargestellt.

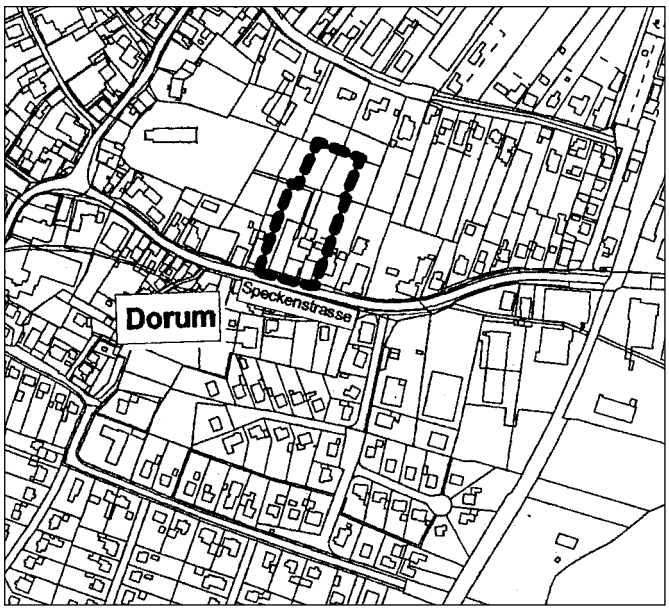

Die Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich des Erläuterungsberichtes im Rathaus der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Siebenundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Siebenundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Land Wursten wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches -BauGB- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum, geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Land Wursten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dorum, den 22. April 2004

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister
Neumann

203.

GEBÜHRENORDNUNG
für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Kirchwistedt, Landkreis Cuxhaven, vom 29. März 2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 25. September 1995 (Nds. GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 758) hat der Rat der Gemeinde Kirchwistedt in seiner Sitzung am 29. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt gemäß Satzung über die Benutzung des Kindergartens.

§ 2
Gebührengegenstand

(1) Für die Betreuung von Kindern im Kindergarten erhebt die Gemeinde Kirchwistedt von den Sorgeberechtigten und/oder Antragstellern eine monatliche Gebühr nach der Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten der Gemeinde Kirchwistedt benutzen.

(2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.

(3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenfestsetzung

(1) Die Berechnung der individuellen Gebühr erfolgt zum 01. August eines Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate. Bei der Festsetzung der Gebühr wird grundsätzlich das Einkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Mitglieder zugrunde gelegt. Der Zahlungspflichtige hat folgende Möglichkeiten der Einkommensermittlung:

a) Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse findet nicht statt, da der Höchstbetrag gewählt wurde. Der Höchstbetrag ist auch zu zahlen, wenn kein entsprechender Antrag auf Gebührenermäßigung eingegangen ist. Die Festsetzung bzw. Änderung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung.
b) Der Gebührenpflichtige nimmt eine Selbsteinschätzung vor. Die Gemeinde Kirchwistedt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt.
c) Die Gebührenpflichtigen legen den/die aktuellsten Einkommenssteuerbescheide) des Finanzamtes mindestens jedoch den/die des Vorvorjahres vor. Das Einkommen wird anhand von Einkommensnachweisen der letzten 12 Monate ermittelt. Hier sind anteilige Einmalzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld usw.) zu berücksichtigen. Zum Einkommen gehören auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltsersatzleistungen, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Sozialhilfe, sowie Abfindungen. Lohn- und Kirchensteuer sowie Sozialversicherungsbeiträge, Solidaritätszuschlagsbeiträge und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 EstG werden vom Einkommen abgesetzt.

(2) Bei Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides werden von dem zu versteuernden Einkommen die tatsächlich gezahlten Steuern (Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschläge) abgezogen. Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung schriftlich abgemeldet wird.

(2) Die Abmeldung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

§ 6
Gebührenrückstände

(1) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind von einem weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7
Neuberechnung der Kindergartengebühren

Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller seit dem letzten Steuerbescheid oder seit der letzten Veranlagung um mehr als 20 % verändert oder hat sich die Anzahl der im Haushalt lebenden und für die Berechnung maßgebenden Personen erhöht, erfolgt auf Antrag eine Gebührenneufestsetzung. Der Antragsteller hat entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 8
Gebühr

Die Freibetragsgrenzen werden in jedem Jahr zum 01. August festgesetzt und richten sich nach den zum 01. Juli des Jahres gültigen Sätzen gemäß § 79 Bundessozialhilfegesetz. Der Unterkunftsbedarf wird grundsätzlich pauschalisiert. Hier wird der Wohngeldhöchstbetrag der Gemeinden der Stufe 3 für Wohnräume, die vom 01. Januar 1978 bis 31. Dezember 1991 fertig gestellt wurden, berücksichtigt. Es erfolgt eine Staffelung mit einer Steigerung von je 300,00 Euro.

§ 9
Mindest- und Höchstbetrag

Die Mindestbetrag wird auf 72,00 Euro pro Kindergartenplatz festgesetzt. Der Höchstbetrag wird auf 132,00 Euro pro Kindergartenplatz festgesetzt. Bei unterschreiten der Freibetragsgrenzen können die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme beim Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe stellen.

§ 10
Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder in einer Tagesstätte wird ab dem zweiten Kind eine Reduzierung der Gebühr um 50 % vorgenommen. Das erste Kind wird mit der Normalgebühr berücksichtigt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zu 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Kirchwistedt, den 29. März 2004 — **Gemeinde Kirchwistedt**
Windhorst
(L.S.) — Bürgermeister

Amtsbl. Lk Cux Nr. 18 v. 13.5.2004 S. 219 -

204.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Kührstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 13. April 2004

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Kührstedt in seiner Sitzung am 13. April 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	528.300 €
	in der Ausgabe auf	586.000 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	66.100 €
	in der Ausgabe auf	66.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 6.400,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.400,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Kührstedt, den 13. April 2004

Gemeinde Kührstedt
Hanewinkel
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kührstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Mai 2004 unter Auflagen (Aktenzeichen: 20 14 20 28) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 17. Mai 2004 bis 26. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kührstedt öffentlich aus.

Kührstedt, den 13. Mai 2004

Gemeinde Kührstedt
Der Bürgermeister
Hanewinkel

205.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Stinstedt, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2004 vom 20. April 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), hat der Rat der Gemeinde Stinstedt in seiner Sitzung am 20. April 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	313.200,00 €
	in der Ausgabe auf	406.700,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	241.600,00 €
	in der Ausgabe auf	241.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 83.700,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden, für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- u. forstwirtsch. Betriebe	(Grundsteuer A)	420 %
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	420 %
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		350 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 NGO, sofern der Haushaltsansatz nicht um mehr als 200 % überschritten wird.

Stinstedt, den 20. April 2004

Gemeinde Stinstedt
Pape
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Stinstedt für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 03. Mai 2004 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20/52 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 17. Mai 2004 bis 26. Mai 2004 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stinstedt öffentlich aus.

Stinstedt, den 13. Mai 2004

Gemeinde Stinstedt
Der Bürgermeister
Pape

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften